

Das Sorgerecht nach der Ehescheidung

Die Eltern haben grundsätzlich die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen, die sog. elterliche Sorge – vgl. hierzu im Allgemeinen den Rechtstipp „Die elterliche Sorge“.

Waren die Eltern bei Geburt des Kindes miteinander verheiratet, so steht ihnen grundsätzlich die elterliche Sorge auch gemeinsam zu. Gleiches gilt, wenn die Eltern zwar nicht vor der Geburt des Kindes, aber nachträglich einander geheiratet haben.

Wie wirkt sich die Scheidung auf das gemeinsame Sorgerecht aus?

Fraglich ist jedoch inwiefern sich die Scheidung der Eltern auf deren gemeinsames Sorgerecht auswirkt.

Grundsätzlich beeinträchtigt es das Sorgerecht nicht, wenn sich die Eltern scheiden lassen - es **besteht** vielmehr **das gemeinsame Sorgerecht fort**. Ebenso wie die Ehepartner auch nach der Scheidung noch Eltern des Kindes bleiben, sind sie demnach auch weiterhin ihren Kindern gegenüber verpflichtet. Denn die Partnerschaftskonflikte sollen gerade nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden, wenn auch in der Praxis häufig gerade das Gegenteil der Fall ist.

Diesem Grundsatz folgend wird seit der Kindschaftsreform vom 1.7.1998 in einem Scheidungsverfahren gem. § 623 II 1 Nr. 1 ZPO auch nicht mehr von Amts wegen über die Sorge für gemeinsame Kinder entschieden. Stellen die Eltern also insoweit keine Anträge, verbleibt es – zunächst - bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Also weiterhin gemeinsames Sorgerecht – gelten dennoch Besonderheiten?

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass insoweit für die elterliche Sorge nach der Scheidung gewisse **Besonderheiten** nach **§ 1687 BGB** sowie gem. **§ 1629 I 4 BGB** gelten, auf die nachfolgend kurz eingegangen werden soll:

Nach der Regelung des § 1687 BGB steht dem Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, ein **Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens** zu – sog. Alltagsfragen. Für Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind ist hingegen das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich.

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber einen praktikablen Kompromiss finden, um die gemeinsame elterliche Sorge auch nach der Trennung bzw. Scheidung der Eltern aufrecht erhalten zu können und damit diese möglichst konfliktfrei funktionieren kann. Ständige Auseinandersetzungen über – eher unbedeutende - Detailfragen sollen vermieden werden.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind solche, die nicht häufig vorkommen und die nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben - zB. Fragen zum Aufenthalt, zur Schul- und Berufswahl, zur Entscheidung über einen Wechsel in ein Heim oder Internat, zu aufschiebbaren

medizinischen Eingriffen, zur religiösen Erziehung, zur Entscheidung über die Anlage und Verwendung des Kindesvermögen, etc.

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind hingegen häufig vorkommende Situationen, die eine sorgerechtliche Entscheidung zwar verlangen, deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes jedoch ohne Aufwand wieder abänderbar sind – zB. Essenfragen, Bestimmung der Schlafenszeit oder die Erteilung von Routineerlaubnissen.

In § 1687 I 5 BGB ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur **sog. Notvertretung gem. § 1629 I 4 BGB** entsprechend gelten sollen. Danach kann trotz der gemeinsamen elterlichen Sorge ausnahmsweise ein rein situationsbedingtes Alleinvertretungsrecht nur eines Elternteils bestehen.

Insoweit ist bei Gefahr im Verzug jeder Elternteil berechtigt, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die dem Wohl des Kindes dienen. Voraussetzung dabei ist natürlich, dass unaufschiebbare Rechtshandlungen tatsächlich anstehen. Eine solche Unaufschiebbarkeit liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Mitwirkung des anderen Elternteils nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. D.h. es müssen gesundheitliche oder wirtschaftliche Nachteile von erheblichem Ausmaß zu befürchten sein, die es erforderlich machen, dass sofort gehandelt wird. In jedem Fall ist aber der andere Elternteil von der Vornahme der Rechtshandlung zu verständigen.

Der Wortlaut des **§ 1629 I 4 BGB** ist wie folgt:

„... Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.“

Wann wird das Sorgerecht auf nur einen Elternteil übertragen?

Auf Antrag kann das Familiengericht nach der Trennung bzw. Scheidung der Eltern eines Kindes die bis dahin bestehende gemeinsame elterliche Sorge einem Elternteil allein **ganz oder auch nur teilweise** übertragen. Erforderlich ist also ein beim Familiengericht zu stellender Antrag auf Überlassung der Alleinsorge.

Damit das Familiengericht die Alleinsorge dem antragstellenden Elternteil überträgt, muss es generell davon überzeugt sein, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung gerade auf diesen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Dem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge hat das Familiengericht jedoch auch ohne die Vornahme einer Richtigkeitskontrolle dem antragstellenden Elternteil dann zu übertragen, wenn der andere Elternteil dem zustimmt - § 1671 II Nr. 1 BGB. Eine solche Zustimmung ist nur dann hinfällig, wenn das Kind selbst – dieses muss aber das 14. Lebensjahr vollendet haben – dieser Regelung widerspricht.

Gibt das Familiengericht dem Antrag des einen Elternteils statt und überträgt ihm die volle Alleinsorge, so verbleibt dem anderen Elternteil zumindest ein Umgangsrecht.

Die wesentliche Vorschrift zur Übertragung der elterlichen Sorge nach Trennung der Eltern - **§ 1671 BGB** – lautet wie folgt:

„(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.“